

# RS Vwgh 1995/12/18 93/16/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1995

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z1;

GrEStG 1987 §4 Abs1;

GrEStG 1987 §5 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Nicht die Bereicherung des Veräußerers, sondern der Erwerb des Käufers wird nach dem GrEStG 1987 besteuert. Schon deshalb trifft die Ansicht nicht zu, beim Erwerb eines unbebauten Grundstückes dürfe als Gegenleistung nur jener Betrag herangezogen werden, der dem Veräußerer tatsächlich zugekommen sei (stRsp des VwGH und des deutschen BFH).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160072.X03

## Im RIS seit

12.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)